

FH-Mitteilungen

23. Februar 2022

Nr. 54 / 2022



**Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs
„Angewandte Mathematik und Informatik (AOS)“
am Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik
der Fachhochschule Aachen**

vom 23. Februar 2022

Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Mathematik und Informatik (AOS)“ am Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen vom 23. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Mathematik und Informatik (AOS)“ erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Einschreibemöglichkeiten	2
§ 3 Studien- und Prüfungsangebot	2
§ 4 Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung	3
§ 5 Information der Studierenden	3
§ 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einstellung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Mathematik und Informatik (AOS)“ am Fachbereich „Medizintechnik und Technomathematik“ der FH Aachen nach der Prüfungsordnung vom 6. Juli 2016 (FH-Mitteilung Nr. 94/2016), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 5/2018).

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

Dieser Studiengang wurde für Studienbewerberinnen und -bewerber konzipiert, die an einer kooperierenden Partnerhochschule im Rahmen eines Kooperationsvertrages an einem vereinbarten Studienprogramm teilnehmen und das Kernstudium bereits abgeschlossen haben (vgl. § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Angewandte Mathematik und Informatik (AOS)“). Einschreibungen für das zweisemestrige Vertiefungsstudium an der FH Aachen sind im fünften Fachsemester in diesem Studiengang letztmalig zum Wintersemester 2025/26 möglich.

§ 3 | Studien- und Prüfungsangebot

(1) Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
5.	Wintersemester 2025/26

(2) Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzter Prüfungstermin
5.	Prüfungsperiode vor Wintersemester 2026/27

§ 4 | Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit und Kolloquium können in dem Studiengang „Angewandte Mathematik und Informatik (AOS)“ letztmalig (auch Wiederholungen zur Notenverbesserung oder wegen Nichtbestehens) noch bis zum 31. August 2027 erbracht werden.

§ 5 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden im Bachelorstudiengang „Angewandte Mathematik und Informatik (AOS)“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen der §§ 2 und 3 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Fach bzw. die Bachelorprüfung ihren Prüfungsanspruch in dieser Prüfungsordnung. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Studierenden exmatrikuliert.

(5) Die Ordnung nach § 1 tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft und der Studiengang wird eingestellt.

§ 6 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 24. Januar 2022 und des Rektorats vom 21. Februar 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Februar 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann